

TOP 5

| Gremium | Termin | Status |
|----------------------------|--------------------------|--------------------------|
| Hauptausschuss Stadtrat | 18.11.2019 09.12.2019 | öffentlich öffentlich |

Vorlage der Verwaltung

Satzung über die Festsetzung der Grundsteuer und der Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung); Neufassung aufgrund Erhöhung der Hebesätze der Grundsteuern A und B ab 01.01.2020

Vorlage Nr.: 20190709

ANTRAG

nach der mehrheitlich, bei fünf Gegenstimmen und zwei Enthaltungen, ausgesprochenen Empfehlung des Hauptausschusses vom 18.11.2019:

Der Stadtrat möge die Anhebung der Hebesätze ab 2020 der Grundsteuer A von 320 auf 360 und der Grundsteuer B von 420 auf 460 Prozentpunkte beschließen.

Begründung

Aufgrund der äußerst angespannten finanziellen Situation der Stadt Ludwigshafen fordert die ADD in ihrem Schreiben vom 14.03.2019 bzgl. der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans der Stadt Ludwigshafen für den Doppel-HH 2019-2020 eine "deutliche Anhebung" des Hebesatzes der Grundsteuer B spätestens mit der nächsten Nachtragshaushaltssatzung, da der Hebesatz derzeit unter dem Durchschnitt der kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte in Rheinland-Pfalz liegt (Zitat: ...„Daher erwarte ich, dass der Hebesatz der Grundsteuer B spätestens mit der nächsten Nachtragshaushaltssatzung deutlich angehoben wird. Dieser liegt mit 420 %-Punkten derzeit unter dem durchschnittlichen Hebesatz der Grundsteuer B der kreisfreien und kreisangehörigen Städte in Rheinland-Pfalz. In Anbetracht der defizitären Haushalts- und Finanzlage, den Steigerungen im freiwilligen Leistungsbereich und dem auf die Stadt zukommenden erheblichen Investitionsbedarf scheint ein Hebesatz unter dem Landesdurchschnitt als nicht opportun.“...).

Auch im Hinblick darauf, dass zum Zwecke der Haushaltskonsolidierung bereits Mitte 2018 die Vergnügungssteuer und auch zu Beginn des Jahres 2019 die Gewerbesteuer erhöht wurde, schlägt die Verwaltung daher vor, den Hebesatz der Grundsteuer B von bisher 420 % auf 460 % zu erhöhen. Dies würde, unter Zugrundelegung der derzeitig geplanten Grundsteuereinnahmen (HH. 2020: GrdSt. B.: 31 Mio €), zu jährlichen Mehreinnahmen in Höhe von ca. 2,952 Mio Euro führen. Der Hebesatz für die Grundsteuer B i.H.v. 420 % wurde letztmals im Jahre 2010 festgesetzt und bisher nicht mehr angepasst.

Darüber hinaus möchte die Verwaltung, insbesondere im Hinblick auf die sog. Abgabengerechtigkeit, nicht nur die Erhöhung der Grundsteuer B, welche natürlich mit dem höchsten Einnahmepotenzial verbunden ist, sondern auch die Anpassung bzw. Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer A (seit 2003 unverändert 320 %) vorschlagen.

Die Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer A von bisher 320 % auf nun 360 % würde, nach derzeitigem Stand, zu jährlichen Mehreinnahmen von ca. 11.900 Euro führen. Die lediglich geringen Mehreinnahmen führen bei den Grundsteuer A – Zahlern (i.d.R. Bauern) daher auch zu lediglich geringen Mehrbelastungen.

Da die Hebesätze sowohl bei der Grundsteuer A, als auch bei der Grundsteuer B angehoben werden sollen, muss auch die bisher geltende Hebesatzsatzung vom 12.12.2018 entsprechend angepasst werden. Die geänderte Satzung soll mit Wirkung ab 01.01.2020 in Kraft treten.

Satzung

Über die Festsetzung der Grundsteuer und der Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)

Der Stadtrat hat auf Grund des 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S 153 – BS 2020 – 1 -, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Art. 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 2074) am 09.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer werden für das Jahr 2020 und die Folgejahre wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|-----------|
| a) für die Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) | 360 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 460 v. H. |

2. Gewerbesteuer

425 v. H.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2020 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hebesatzsatzung vom 12.12.2018 außer Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den xx.xx. 2019
Stadtverwaltung

gez.
Jutta Steinruck
Oberbürgermeisterin